

Übersicht zur Aufrechnung, § 387 ff. BGB

A. Voraussetzungen:

I. Aufrechnungserklärung, § 388 (empfangsbedürftige WE)

II. Aufrechnungslage:

1. Wechselseitige Forderungen, § 387 („einander“)
2. Gleichartigkeit der Forderungen, § 387
3. Hauptforderung erfüllbar, § 387
(„soweit er die ihm obliegende Leistung bewirken kann“)
4. Gegenforderung fällig und durchsetzbar, §§ 387, 390
(§ 387: „sobald er die ihm gebührende Leistung fordern kann“; § 390: „Forderung, der eine Einrede entgegensteht“)

Zur Terminologie (weil es in der AG zu Verwirrungen geführt hat):

Hauptforderung ist der Anspruch, dem der Aufrechnende ausgesetzt ist (Aufrechnender ist Schuldner). Gegenforderung ist der Anspruch, der dem Aufrechnendem zusteht (Aufrechnender ist Gläubiger).

Um genau zu verstehen, warum die Gegenforderung voll durchsetzbar sein muß, die Hauptforderung aber nur erfüllbar, sollte man sich vor Augen halten, dass die Aufrechnung wie eine „Quasi-Erfüllung“ (zur Erinnerung: Erfüllungssurrogat) wirkt.

Der Aufrechnende „bewirkt“ quasi die Leistung, die ER schuldet. Das soll er aber nur dann können, wenn er auch leisten DARF, also wenn die Forderung des Aufrechnungsgegners erfüllbar ist.

Der Aufrechnende „treibt“ seine Forderung quasi ein. Die Forderung des Aufrechnenden wird quasi erfüllt. Dies soll er aber nur dann dürfen, wenn sein Anspruch voll durchsetzbar ist. Ansonsten kann er ja nicht einmal klageweise gegen den anderen vorgehen (da diesem eine Einrede zusteht)

Lange Rede, kurzer Sinn (und mal ganz unjuristisch gesprochen): Eine Aufrechnung als Quasi-Erfüllung muß dann ausscheiden, wenn der Aufrechnungsgegner sagen könnte: „**NEIN**, du darfst (noch) nicht fordern“ oder „**NEIN**, du darfst (noch) nicht erfüllen“.

Stehen dem Aufrechnungsgegner diese beiden „**NEINs**“ zu, dann dürfen sie ihm nicht durch eine Aufrechnung entzogen werden

5. Kein Aufrechnungsverbot

- Durch Vereinbarung
- Beschlagnahme der Hauptforderung, § 392
- Gegen eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, § 393
- Gegen eine unpfändbare Forderung, § 394
- Gegen eine öffentlich-rechtliche Forderung, § 395

B. Rechtsfolge, § 389:

I. Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken

II. Rückwirkung der Aufrechnung bis zu dem Zeitpunkt als zum erstenmal eine Aufrechnungslage bestand („als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind“)

III. Bei mehreren Forderungen: siehe § 396